



### Inhalt:

- 38 Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 für die im Gebiet der Stadt Eichstätt liegenden Grundstücke
- 39 Vollzug der Baugesetze;  
Änderung Nr. 4 des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 „Landershofen-Ost“ der Stadt Eichstätt im Parallelverfahren  
hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB
- 40 Haushaltsplan 2008 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan (Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord)

### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

#### 38 Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 für die im Gebiet der Stadt Eichstätt liegenden Grundstücke

Die Stadt Eichstätt setzt hiermit gem. § 27 Abs. 3 Satz 1 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2008 zugegangen wäre. Soweit zwischenzeitlich ein schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt wurde, gilt dieser.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon wird bestimmt, daß Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Die auf Antrag gewährte Fälligkeit am 01. Juli bleibt davon unberührt.

Eichstätt, 11.02.2008  
gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

#### 39 Vollzug der Baugesetze; Änderung Nr. 4 des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 „Landershofen-Ost“ der Stadt Eichstätt im Parallelverfahren

hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB

#### Bekanntmachung

Zur Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die künftige Bebauung im Stadtteil Landershofen-Ost hat der Stadtrat am 20.12.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

##### 1. Flächennutzungsplan

Der Stadtrat beschließt für einen Teilbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 55 „Landershofen-Ost“ die Änderung Nr. 4 des Flächennutzungsplans. Von der Änderung betroffen sind die nördlichen Teilflächen der Grundstücke mit den Flur Nrn. 242, 241, 240, 239 und 238 der Gemarkung Landershofen soweit sie als Flächen für die Landwirtschaft (Acker) ausgewiesen sind und im Geltungsbereich des im anliegenden Lageplan „rot gestrichelt“ markierten Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 55 liegen. Diese Flächen sollen künftig als Wohnbauflächen ausgewiesen werden.

##### 2. Bebauungsplan

Der Stadtrat beschließt für die im anliegenden Lageplan „rot gestrichelt“ markierten Grundstücke und Grundstücksteilflächen die Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 55 „Landershofen-Ost“. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen die Grundstücke mit den Flur Nummern 135/81, 135/82, 242 (Teilfläche), 241 (Teilfl.), 239 (Teilfl.), 238 (Teilfl.), 242/2 und 240 (Teilfl.) der Gemarkung Landershofen. Das Plangebiet ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Flur Nrn. 135/84, Restfläche 242, Restfläche 241, Restfläche 240, Restfläche 239 und Restfläche 238.

Im Süden: Staatsstraße 2230 mit der Flur Nr. 207/2

Im Osten: Restfläche der Flur Nr. 238

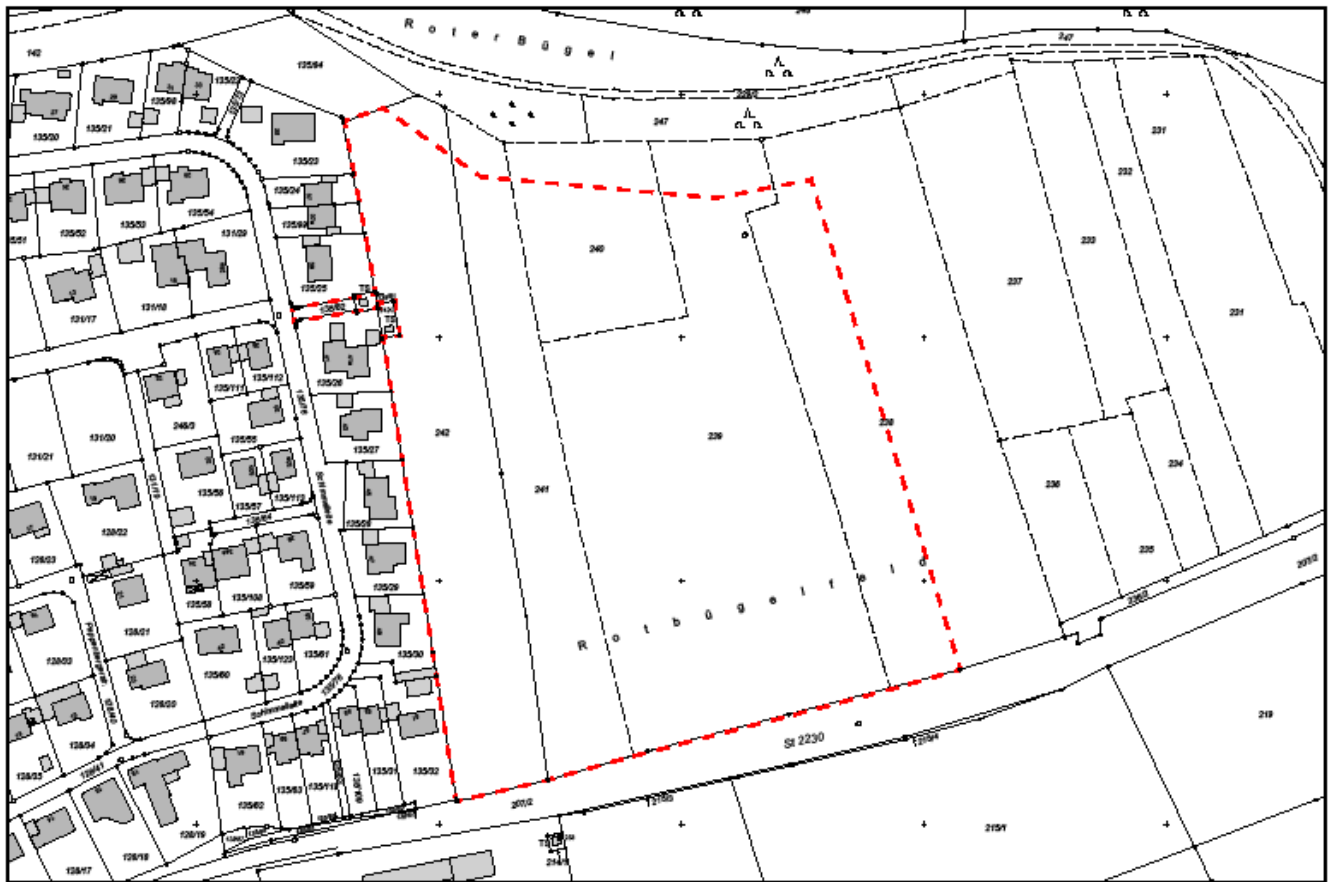
Im Westen: Vorhandene Wohnbebauung des Bebauungsplans Nr. 4 mit den Flur Nrn. 135/23 – 135/30, Fl.Nr. 135/32, Fl.Nr. 135/99 und Fl.Nr. 135/76.

Das Baugebiet wird als „Allgemeines Wohngebiet –WA“ nach § 4 BauNVO ausgewiesen.

Die beiden Bauleitplanverfahren werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Eichstätt, den 14.02.2008  
gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

**Anlage:**



Karte nicht zur Massentnahme geeignet!  
Stadt Eichstätt, gedruckt am 12.12.2007

w\*GEOportal

M = 1 : 2000  
0 50 100 m

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord**

**40 Haushaltsplan 2008 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (FN BayRS 2020-6-1-I) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.v. 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende

**Haushaltssatzung**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.891.000,-- EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.981.000,-- EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.780.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gaimersheim, 06. Februar 2008  
gez. K n a p p , Verbandsvorsitzender